

Gesetz über die Kirchensteuern

gestützt auf das Gemeinde- und Kirchensteuergesetz des Kantons Graubünden

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Saas im Prättigau erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

Gegenstand

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Nach- und Strafsteuer.

Art. 2

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kommunalen und kantonalen Steueregesetzes sinngemäss Anwendung.

Subsidiäres
Recht

II. Materielles Recht

Art. 3

Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

Steuerfuss

Die Kirchgemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Jahr spätestens im Dezember fest.

Art. 4

Steuerpflichtig sind alle Kirchgemeindeangehörigen und alle ausserhalb des Kirchgemeindegebietes wohnhaften Evangelisch-Reformierten Personen, die in der Kirchgemeinde Saas im Prättigau nach kantonalem Recht beschränkt steuerpflichtig sind.

Steuersubjekt

Die Steuerpflicht richtet sich nach der Kirchenzugehörigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht und nach den Bestimmungen des kantonalen Steueregesetzes.

In konfessionell gemischten Ehen sind die Gesamtfaktoren hälftig auf die beiden Ehegatten aufzuteilen.

III. Formelles Recht

Art. 5

Für den Vollzug dieses Gesetzes sind unter Vorbehalt von Absatz 2 die mit dem Vollzug der entsprechenden Gemeindesteuern betrauten Behörden zuständig.

Ueber die subjektive Steuerpflicht entscheidet der Kirchgemeindevorstand.

Art. 6

Die Kirchensteuern werden zusammen mit den Gemeindesteuern fällig. Sie sind zusammen mit den Gemeindesteuern zu bezahlen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 7

Das vorliegende Gesetz wurde am 17. Februar 2008 durch die Kirchgemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

7247 Saas, 17. Februar 2008

KIRCHENVORSTAND SAAS

Der Präsident: Der Aktuar:

sig. Rolf Hartmann

sig. Rolf Rauber